



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 8 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 dergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 34 M. Stellengesuche werden mit 30 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die dergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 21 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 213 (N. 103).

Leipzig, Donnerstag den 12. September 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

In Sachen der **Teuerungszuschläge** hat der Vorstand nachstehendes Schreiben des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 31. August erhalten, das wir zusammen mit einem Schreiben des letzteren an den Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts vom gleichen Tage zum Abdruck bringen. Aus Abschnitt IV des letzten Schreibens geht hervor, daß nunmehr auch der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts den Teuerungszuschlag des Sortimentes von 10% auf die von den Verlegern vorgeschriebenen Verkaufspreise derjenigen Werke als berechtigt ansieht, die es nach dem Inkrafttreten der Notstandsordnung, Kantate 1918, bezogen hat. Wir werden bemüht bleiben, in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen die Anerkennung der weitergehenden Auffassung des Buchhandels zu erreichen, daß auch diejenigen Werke vom Sortiment mit dem Teuerungszuschlag belegt werden dürfen, die es vor Kantate 1918, insbesondere seit unserer Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 222 vom 22. September 1917, bezogen hat. Über den Verlauf dieser neuen Verhandlungen sowie über unsere Stellungnahme zu den übrigen Ausführungen der eingangs erwähnten beiden amtlichen Schreiben werden wir später berichten.

Die endgültige Feststellung der in § 1 der Notstandsordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Teuerungsausschlag wird in der nächsten Vorstandssitzung Anfang Oktober d. J. stattfinden.

Leipzig, den 12. September 1918.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Voldmar.
Karl Siegmund. Otto Paetsch. Mag Röder.

Abschrift!

Der Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts.

Berlin W. 8, Mohrenstr. 11/12,
den 31. August 1918.

Geschäftszeichen: E 2. — 6496.

An den
Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Zu einer Änderung der von mir in der Frage der übermäßigen Preissteigerung und der nachträglichen Änderungen von Preisfestsetzungen im Buchhandel vertretenen Auffassung sehe ich mich durch die Darlegungen des gefälligen dortigen Schreibens vom 21. Mai 1918*) nicht veranlaßt.

In der Anlage füge ich die Abschrift eines von mir unter dem heutigen Tage an den Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts gerichteten Schreibens zur gefälligen Kenntnisnahme bei. Aus den in diesem Schreiben enthaltenen Darlegungen ergibt sich die nähere Begründung meines Standpunktes.

In Vertretung
gez. v o n B r a u n.

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 121 v. 28. Mai 1918.

Abschrift E 2. — 6496.

Der Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts.

E 2. — 6496.

Berlin W. 8, Mohrenstr. 11/12,

An den
Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts
in Berlin NW. 7,
Bunsenstr. 2.

I. Bücher gehören in ihrer übergroßen Mehrzahl zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, »weil für sie in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt«. (Vergleiche Begründung zu § 1 Nr. 1 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 [Reichs-Gesetzbl. S. 395] Reichsanzeiger vom 15. August 1918, Nr. 113, Auflage 1).

Dieses vom Gesetz verlangte täglich auftretende, alsbaldige Befriedigung erheischende Bedürfnis kann bei Büchern allgemein nicht geleugnet werden. Würde man sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen, so würde man den hohen Kultur- und Bildungsstand des deutschen Volkes verkennen. Mit Recht ist auch aus Buchhändlerkreisen darauf hingewiesen worden, daß das Bedürfnis nach Büchern in vielen Fällen so stark hervortritt, daß das Streben zur Befriedigung dieses Bedürfnisses selbst die Befriedigung rein körperlicher Bedürf-